



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Ständerat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

16.312 Kt. Iv. TG Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 29. September 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri

Abkürzung der Organisation : GSUD

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Patrik Zraggen

Telefon : 041 875 24 03

E-Mail : patrik.zraggen@ur.ch

Datum : 8. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)	2
Weitere Vorschläge	6

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung
UR	Der Kanton Uri ist grossmehrheitlich einverstanden mit den Änderungen von Artikel 64a KVG. Im Weiteren unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der GDK zu dieser Vernehmlassung.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
UR	3	1 ^{bis}		Wir begrüßen diese Änderung.	
UR	5	2		Wir begrüßen diese Änderung.	
UR	61a	1		Wir begrüßen, dass junge Erwachsene nicht mehr für Prämienausstände haften müssen, die während ihrer Kindheit entstanden sind. Stattdessen bleibt die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge alleinige Schuldnerin respektive Schuldner der Prämien der Kinder bis 18 Jahre.	
UR	61a	2		Wir begrüßen diese Änderung.	
UR	64	1 ^{bis}		Wir begrüßen diese Änderung.	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

	64a	1 ^{bis}		Wir unterstützen, dass die Bestimmungen zum Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen bei minderjährigen Versicherten grundsätzlich auf die Eltern anzuwenden sind. Allerdings scheint uns nicht klar zu sein, wie Absatz 1 ^{bis} in Verbindung mit Absatz 6 zu verstehen ist: Angenommen die Eltern bezahlen ihre eigenen Prämien und Kostenbeteiligungen, nicht aber diejenigen eines minderjährigen Kinds. Können dann die Eltern den Versicherer nicht wechseln oder können sie den Versicherer ihres minderjährigen Kinds nicht wechseln? Die erste Variante (die Eltern können den Versicherer nicht wechseln, wenn sie Ausstände bei den Prämien oder Kostenbeteiligungen für das Kind haben) muss vermieden werden, weil sie nur schwer umsetzbar wäre in Fällen, in denen Eltern und Kind nicht beim gleichen Versicherer versichert sind.	Mindestens im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Eltern den Versicherer des Kinds nicht wechseln dürfen, wenn sie ausstehende Prämien oder Kostenbeteiligungen für das Kind schulden.
UR	64a	2		Mit der Übernahme von 85 Prozent der Forderungen, die zu einem Verlustschein geführt haben, tragen die Kantone auch die Betriebskosten mit. Es ist also im Interesse der Kantone, die Anzahl Betriebskosten pro Jahr zu begrenzen. Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, die Anzahl Betriebskosten auf viermal jährlich zu reduzieren.	
UR	64a	4		Wir sind mit der neuen Formulierung («vergütet dem Versicherer») und der Zusammenlegung der alten Absätze 4 und 5 zum neuen Absatz 4 einverstanden. Auch mit der neuen Formulierung im letzten Satz, die offenlässt, dass auch Angehörige oder andere Personen die Schuld begleichen können, sind wir einverstanden.	
UR	64a	5		Grundsätzlich befürworten wir, dass Kantone die Möglichkeit erhalten, Verlustscheine zu übernehmen, die sie in der Folge selber bewirtschaften können. Weil aber schon die 85 Prozent, welche die Kantone übernehmen müssen, einen grossen Anteil darstellen und das Gläubigerisiko der Versicherer stark minimiert, sind wir der Meinung, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten sollten, die Verlustscheine ohne Zuschlag übernehmen zu können.	Wir schlagen folgende Änderung vor: «Der Kanton kann den Versicherer auffordern, ihm einzelne oder alle Forderungen, die der Versicherer ihm nach Absatz 3 bekanntgegeben hat, abzutreten. Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung. [...]»

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Die Kantone müssen im Einzelfall (pro Betreuungsdossier) bestimmen können, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht.</p> <p>Wir begrüßen, dass versicherte Personen, deren Forderungen an den Kanton abgetreten wurden, den Versicherer und die Versicherungsform wechseln können.</p>	<p>Eventualiter (bei Festhalten an der Auffassung, dass eine Abtretung nur möglich ist, wenn der Kanton mehr als 85 Prozent übernimmt): «Übernimmt der Kanton zusätzlich 3 Prozent von einzelnen oder allen Forderungen, die der Versicherer ihm nach Absatz 3 bekanntgegeben hat, so tritt der Versicherer ihm diese Forderungen ab. [...]»</p>
UR	64a	6	<p>Wir begrüßen diese Präzisierung (Forderung kann auch durch Angehörige oder jemand anderes bezahlt werden).</p>	
UR	64a	7	<p>Der Kanton Uri unterstützt den Vorschlag der Mehrheit: Der bisherige Absatz 7, der den Kantonen erlaubt, eine Liste säumiger Prämienzahlenden zu führen, wird aufgehoben. Der Kanton Uri hatte bei der Einführung des neuen Artikels 64a KVG die Aufhebung der Leistungsstufung, die damit erzielt werden sollte, begrüsst.</p> <p>Die Listen haben eine Ungleichbehandlung der Versicherten herbeigeführt, indem in gewissen Kantonen der Zugang zu OKP-Leistungen eingeschränkt wurde. Eine Aufhebung dieser Ungleichbehandlung ist höher zu gewichten als allenfalls positive Erfahrungen einzelner Kantone mit der Einführung der Liste. Die Bilanz der Kantone, die eine Liste eingeführt hatten, ist denn auch unterschiedlich ausgefallen. Einige Kantone haben sie daher auch wieder abgeschafft.</p> <p>Der Verzicht auf die Listen lässt sich auch mit administrativen Argumenten begründen: Eine Studie sowie verschiedene Auswertungen und Erfahrungen von Kantonen zeigen, dass das Führen einer Liste für den Kanton kostenintensiv ist und ein Nutzen nicht belegt werden kann. Nicht nur für den Listenkanton</p>	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>entstehen durch die Liste zusätzliche Kosten, sondern auch für die Versicherer. Und auch im gemeinsamen elektronischen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern in Zusammenhang mit Artikel 64a KVG werden viele Ressourcen in Fragen rund um die Listen gesteckt. Nicht zuletzt generieren die Listen auch den Leistungserbringern mehr administrativen Aufwand und diese laufen Gefahr, auf nicht gedeckten Kosten sitzen zu bleiben.</p> <p>Zum Vorschlag der Minderheit, an den Listen säumiger Prämienzahlenden festzuhalten und zusätzlich den Begriff der Notfallbehandlung im KVG zu definieren, bezieht die GDK die folgende Position: Die vorgeschlagene Definition der Notfallbehandlung lehnen wir als praxisuntauglich ab. Die Umschreibung « [...] wenn die versicherte Person ohne sofortige Behandlung gesundheitliche Schäden oder den Tod befürchten muss» ist zu unbestimmt und bringt nicht mehr Rechtssicherheit als heute. Die allermeisten Konsultationen und Behandlungen erfolgen, weil die versicherte Person gesundheitliche Schäden befürchtet. Wollte man an den Listen säumiger Prämienzahlenden festhalten, sollte im KVG definiert werden, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt abschliessend entscheidet, ob eine Notfallbehandlung vorliegt. Die Versicherer sollten diese Beurteilung nicht noch einmal prüfen müssen.</p>	
UR	64a	7 ^{bis}	<p>Der Kanton Uri begrüsst diese Ergänzung, wonach künftig säumige Prämienzahlende in einem Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers zu versichern sind. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass es ein Modell mit tieferer Prämie ist.</p> <p>Dass der Bundesrat Ausnahmen vorsehen und nähere Bestimmungen erlassen kann, erachten wir auch deshalb als sinnvoll, weil sichergestellt werden muss, dass chronisch Kranke und Menschen mit einer Behinderung keine Nachteile erfahren.</p>	<p>Wir schlagen folgende Präzisierung vor: «Der Versicherer versichert die Personen, die er nach Absatz 3 der zuständigen kantonalen Behörde bekannt gegeben hat, in einer Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers und reduzierter Prämie. [...]»</p>

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

UR	64a	7 ^{ter}		Wir begrüßen diese Ergänzung. Kinder sollen ab Erreichen der Volljährigkeit den Versicherer wechseln dürfen, auch wenn ihre Eltern Prämien- oder Kostenbeteiligungsschulden für die Zeit vor ihrer Volljährigkeit haben.	
UR	64a	7 ^{quater}		Der Kanton Uri begrüsst sehr, dass eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern geschaffen werden soll. Im Datenaustausch zur Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG bewährt sich dies. GDK und santésuisse haben per 1. Januar 2017 einen einheitlichen Datenaustausch zu Artikel 64a KVG geschaffen, der aber noch nicht von allen Kantonen und Krankenversicherern eingeführt worden ist.	
UR	64a	8		Wir begrüßen diese Änderung, die aufgrund des neuen Absatzes 7 ^{quater} vorgenommen werden kann.	

Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
UR	64a Abs. 5	Der Kanton Uri fordert, dass die Versicherer nicht bloss verpflichtet werden, Verlustscheine aufzubewahren, sondern auch, sie zu bewirtschaften.	Wir schlagen folgende Ergänzungen vor: «Der Versicherer bewahrt und bewirtschaftet die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Der Bundesrat regelt die Details. [...]»